

§ 3

§ 16 Abs. 1 der 1. PADB erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe haben in einer Abrechnung die Höhe der errechneten und die Höhe der abgeführten produktgebundenen Abgaben nachzuweisen.“

§ 4

§ 18 der 1. PADB erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Die Betriebe erhalten produktgebundene Preisstützungen als Zuführungen aus dem Staatshaushalt von den Organen, die gemäß § 12 der Verordnung für die Zuführung von produktgebundenen Preisstützungen verantwortlich sind. Es ist nicht zulässig, produktgebundene Preisstützungen mit produktgebundenen Abgaben oder anderen Abführungen an den Staatshaushalt zu verrechnen.

(2) Werden Abschlagzahlungen an die Betriebe geleistet, kann dies in ein- oder mehrtägigen Katen vom Monatsbetrag gemäß Abs. 3 erfolgen. Dabei sind Struktur und Entwicklung des Absatzes der Erzeugnisse zu berücksichtigen. Spitzenbeträge zwischen den Abschlagzahlungen und den für den Monat beantragten Zuführungen an produktgebundenen Preisstützungen sind bei der nächstfolgenden Abschlagzahlung auszugleichen.

(3) Der Monatsbetrag ist zu ermitteln

— für Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

auf der Grundlage der im Quartalskassenplan für den jeweiligen Monat festgelegten produktgebundenen Preisstützungen durch folgende Berechnung:

produktgebundene Preisstützungen (Kennziffer 0114)

./ nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Exportlieferungen (Kennziffer 0115)

./ nicht zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0136)

+ zusätzlich zuzuführende produktgebundene Preisstützungen für Lieferungen an sonstige Abnehmer (Kennziffer 0137);

— für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende

auf der Grundlage der in den Anträgen für die vorangegangenen Monate nachgewiesenen Zahlungsansprüche für produktgebundene Preisstützungen.

(4) Die Betriebe haben in einer Abrechnung die Höhe der errechneten und die Höhe der zugeführten produktgebundenen Preisstützungen nachzuweisen.

(5) Die Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen ist bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft Bestandteil der staatlichen Berichterstattung.² Einzelheiten zur Abrechnung der produktgebundenen Preisstützungen werden in den Bestimmungen über die Berichterstattung geregelt. Die Form der monatlichen Beantragung legen die für die Zuführung der produktgebundenen Preisstützungen verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe fest.

(6) Betriebe der Genossenschaften sowie private Handwerker und Gewerbetreibende verwenden für die monatliche Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen den Vordruck „Abrechnung/Antrag auf Auszahlung — Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen — Dieser Antrag gilt zugleich als Abrechnung im Sinne von Abs. 4. Die erforderlichen Vordrucke sind beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.

(7) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende Verrechnungen bei der

Zahlung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen zulassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

— gleichzeitig mit der monatlichen Beantragung der produktgebundenen Preisstützungen die Abrechnung der produktgebundenen Abgaben erfolgt;

— Abrechnung und Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden und die erforderlichen Angaben über die abzuführenden produktgebundenen Abgaben, die zuzuführenden produktgebundenen Preisstützungen und die Zahlungsabrechnung enthalten;

— die abgerechneten und gezahlten Beträge getrennt nach produktgebundenen Abgaben und produktgebundenen Preisstützungen erfaßt und gebucht werden.

Soweit erforderlich, können zusätzliche Angaben zur Abrechnung bzw. zum Antrag gefordert werden.“

§ 5

§ 8 Abs. 2 der 2. PADB erhält folgende Fassung:

„(2) Baubetriebe, baustoffherstellende Betriebe, Betriebe des Baustoffhandels und Betriebe des Düngemittelhandels fordern Preisausgleichszuführungen bei dem für ihre Kontoführung zuständigen Kreditinstitut an. Sie überreichen dem kontoführenden Kreditinstitut jeweils bis zum 15. Kalendertag eines Monats für den vorangegangenen Monat einen Antrag. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats an das kontoführende Kreditinstitut zu entrichten und abzurechnen. Soweit Betriebe für Lieferungen und Leistungen überwiegend Anspruch auf Preisausgleichszuführungen und nur in geringem Umfang Preisausgleichsabführungen zu entrichten haben, können sie die Preisausgleichsabführungen mit den Preisausgleichszuführungen verrechnen.“

§ 6

§ 14 Abs. 1 der 2. PADB erhält folgende Fassung:

„(1) Preisausgleichszuführungen sind in Höhe des Zahlungsanspruches, der im Verlauf eines Monats entstanden ist, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu beantragen. Preisausgleichsabführungen sind in Höhe der Zahlungsverpflichtung, die im Verlauf eines Monats entstanden ist, an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 15. Kalendertag des nächstfolgenden Monats zu entrichten und abzurechnen. Die für die Beantragung von Preisausgleichszuführungen und die Abrechnung von Preisausgleichsabführungen erforderlichen Vordrucke³ sind beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.“

§ 7

§ 15 Abs. 1 der 2. PADB erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann für Betriebe der Genossenschaften sowie für private Handwerker und Gewerbetreibende auch andere von § 14 Abs. 1 abweichende Zeiträume, Termine und Formen für die Beantragung der Preisausgleichszuführungen festlegen. Er ist berechtigt, für diese Betriebe Verrechnungen bei der Zahlung der Preisausgleichszuführungen und -abführungen zuzulassen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

— gleichzeitig mit der Beantragung der Preisausgleichszuführungen die Abrechnung der Preisausgleichsabführungen erfolgt;

— Abrechnung und Antrag auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden und die erforderlichen Angaben über die zu entrichtenden Preisausgleichsabführungen, die auszahlenden Preisausgleichszuführungen und die Zahlungsabrechnung enthalten;

— die abgerechneten und gezahlten Beträge getrennt nach Preisausgleichsabführungen und Preisausgleichszuführungen erfaßt und gebucht werden.“